

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Diese Nutzungsvereinbarung regelt die Nutzung des Programms

„HEYER'S HILFE-WERKSTATT“

der

Bernd & Petra Heyer GbR („BPH“)

Goldregenweg 104

D-51061 Köln

sowie der dazugehörigen Begleitmaterialien durch Sie, den Benutzer des Programms als „Anwender“.

Durch die Installation und/oder Verwendung dieses Programms verpflichtet sich der Anwender zur Nutzung des Programms zu den Bedingungen dieser Nutzungsvereinbarung und erkennt diese an.

Wird eine lizenzierte Vollversion des Programms verwendet, so wird aus dieser Nutzungsvereinbarung eine Lizenzvereinbarung, wobei dann BPH der Lizenzgeber und der Anwender der Lizenznehmer ist.

1. Begriffsdefinitionen

- 1.1 **Testversion** bedeutet die Installation und Verwendung von HEYER'S HILFE-WERKSTATT ohne Lizenzinformationen zum Zwecke des Testens. Die Testversion darf auf beliebig vielen Rechnern installiert und in unveränderter Form, unentgeltlich weitergegeben werden. Die mit der Testversion erstellten Hilfe-Dateien (CHM-Dateien) dürfen nicht weitergegeben werden und zeigen auf jeder Seite einen Hinweis darauf, dass die Datei mit einer Testversion von HEYER'S HILFE-WERKSTATT erstellt wurden.
- 1.2 **Vollversion** bedeutet die Verwendung von HEYER'S HILFE-WERKSTATT mit Lizenzinformationen. Die Lizenzinformationen befinden sich in einer separaten Datei, der Lizenzdatei, und sind personalisiert und beinhalten u.a. den Namen des Lizenznehmers. Die Lizenzdatei darf auf beliebig vielen Rechnern des Lizenznehmers installiert und genutzt werden. Eine Weitergabe dieser Lizenzdatei an Dritte ist in jeder Form untersagt. Die mit der Vollversion erstellten Hilfe-Dateien (CHM-Dateien) dürfen weitergegeben werden und beinhalten Informationen über den Lizenznehmer, die teilweise in der HTML-Hilfe angezeigt werden können.

2. Annahme der Vereinbarung

- 2.1 Die Berechtigung zur Nutzung von HEYER'S HILFE-WERKSTATT und der Begleitmaterialien wird ausschließlich auf Grundlage dieser Vereinbarung erteilt. Dies gilt sowohl für die Testversion wie auch für die Vollversion. Wenn Sie mit den Bedingungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht einverstanden sind, dürfen Sie die Software nicht auf Ihrem Rechner installieren.
- 2.2 Durch die Installation von HEYER'S HILFE-WERKSTATT akzeptieren Sie diese Vereinbarung, dabei ist es unerheblich ob eine lizenzierte Vollversion oder eine Testversion installiert wird.

3. Urheberrecht

- 3.1 Die Software HEYER'S HILFE-WERKSTATT ist nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht umfasst neben dem Programmcode auch sämtliche grafischen Darstellungen und Logos. Sämtliche Rechte bestehen ausschließlich zugunsten BPH.

- 3.2 Urhebervermerke, Seriennummern oder Logos und Hinweise auf BPH als Rechteinhaber dürfen durch den Anwender oder andere weder entfernt noch verändert werden.

4. Lizenzierung der Vollversion

- 4.1 Bei der Lizenzierung der Vollversion wird ein ausgiebiger Test mit der kostenlosen Testversion vorausgesetzt. Da die Testversion keine funktionellen Einschränkungen hat, kann z.B. bereits damit das gewünschte Hilfe-Projekt erstellt werden.
- 4.2 Die Lizenzierung erfolgt normaler Weise über das Internetportal der Bernd & Petra Heyer GbR (www.heyer.de) über das dortige Formular zur Lizenzierung von HEYER'S HILFE-WERKSTATT.
- 4.3 Der Anwender erhält nach Gutschrift der aktuellen Lizenzgebühr i.d.R. per E-Mail eine Lizenzdatei mit den persönlichen Lizenzinformationen, die, wie auch in der Programm-Hilfe beschrieben, in das Programmverzeichnis zu kopieren ist. Damit wird aus der unlizenzierten Testversion eine lizenzierte Vollversion.
- 4.4 Eine Lieferung des Programms oder der Lizenzdatei auf CD erfolgt nur auf Wunsch und gegeben einen entsprechenden Aufpreis.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 Dem Lizenznehmer wird ein einfaches, grundsätzlich zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an HEYER'S HILFE-WERKSTATT sowie an der zugehörigen Dokumentation eingeräumt.
- 5.2 Der Lizenznehmer darf HEYER'S HILFE-WERKSTATT und die gelieferte Lizenzdatei beliebig oft vervielfältigen und auf eigenen Rechnern installieren. Die Überlassung der Lizenzdatei an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei einem Hardwarewechsel, die Lizenzdatei von der Festplatte der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

6. Weitergabe des Programms

- 6.1 Die Testversion darf in unveränderter Form weitergegeben werden. Dabei darf die Weitergabe nur in Form der Installationsdatei erfolgen. Für die Weitergabe der Testversion dürfen weder Gebühren, Entgelte oder sonstige Gegenleistungen verlangt werden.
- 6.2 Die Vollversion, bzw. die Lizenzdatei darf weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden. Dies schließt u.a. auch Verleih, Vermietung, Verpachtung oder Leasing aus.
- 6.3 Die Lizenz kann auf einen Dritten übertragen werden. Dazu muss der bisherige Lizenznehmer alle Kopien der Lizenzdateien vernichten und BPH gegenüber schriftlich die Übertragung der Lizenz an einen Dritten durch Nennung des Namens und der vollständigen Adresse des neuen Lizenznehmers anzeigen. Für die Übertragung der Lizenz stellt BPH dem neuen Lizenznehmer eine Übertragungsgebühr von 20% der aktuellen Lizenzgebühr in Rechnung. Die Übertragung der Lizenz erfolgt dabei erst, wenn auch vom neuen Lizenznehmer ein schriftlicher Auftrag über die Übertragung der Lizenz vorliegt und die Übertragungsgebühr bezahlt wurde.
- 6.4 Erfolgte die Lieferung der Lizenzdatei auf CD/DVD so darf diese nicht an Dritte weitergegeben werden.

7. Dekompilierung, Bearbeitung

- 7.1 Rückübersetzungen des überlassenen Programms in andere Codeformen (Dekompilierung) und sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nicht gestattet.
- 7.2 Die Übersetzung, Bearbeitung und/oder sonstige Veränderung der Software oder Teilen davon und/oder die Vervielfältigung der dadurch erzielten Ergebnisse sind nicht gestattet.

8. Weitergabe der Hilfe-Dateien

- 8.1 Die mit HEYER'S HILFE-WERKSTATT erzeugten Hilfe-Dateien mit der Endung „.chm“ („CHM-Datei“) dürfen nur zusammen mit der für die Anzeige in der HTML-Hilfe (hh.exe) notwendigen Datei „HhwTools.ocx“ in der aktuellen Version weitergegeben werden. Eine aktuelle Version dieser Datei ist kostenlos von der Web-Site des Lizenzgebers ladbar.
- 8.2 Die Datei „HhwTools.ocx“ muss dabei auf dem Zielrechner, auf dem die CHM-Datei angezeigt werden soll, installiert werden. Zur Installation kann das Programm „SetuHhwTools.exe“ genutzt werden, welches ebenfalls kostenlos von der Web-Site des Lizenzgebers ladbar ist.
- 8.3 Vor der Weitergabe einer mit HEYER'S HILFE-WERKSTATT erzeugten Hilfe-Datei ist diese ausgiebig auf Verwendbarkeit zu testen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. BPH leistet Gewähr dafür, dass das Programm im Sinne der von ihr herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Anwender gültigen Programmbeschreibung brauchbar ist und die dort zugesicherten Eigenschaften aufweist; eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt hierbei außer Betracht.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist bei einer Vollversion beginnt mit Lieferung der Lizenzdatei und dauert ein Jahr. In dieser Zeit hat der Lizenznehmer einen Anspruch auf Beseitigung von gemeldeten Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraums. Eine korrigierte Version wird allen Anwendern und Lizenznehmern auf unser Web-Site zum Download bereitgestellt. Eine Lieferung per CD/DVD erfolgt nicht.
- 9.3 Da nach 4.1 vor der Lizenzierung ein gründlicher Test auf die Verwendbarkeit des Programms erfolgen sollte, können vom Lizenznehmer in der Regel keine Ansprüche wegen Sachmängel oder der Nichtverwendbarkeit zu einem bestimmten Zweck gestellt werden.
- 9.4 Ansprüche gegen den Lizenzgeber wegen Sachmängel verjähren innerhalb eines Jahres nach Auslieferung der Lizenzdatei.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 9.6 Soweit der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne der Handelsgesetzbuches ist, müssen darüber hinaus versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich gerügt werden. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rückpflicht gilt die Lieferung als genehmigt.
- 9.7 Der Anwender einer Testversion hat keinen Anspruch auf eine Fehler- oder Mängelbeseitigung bei der Testversion.
- 9.8 Wird HEYER'S HILFE-WERKSTATT mit einer Betriebssystemversion verwendet, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht im freien Handel erhältlich war, und die Fehler oder Mängel sind auf diese Betriebssystemversion zurückzuführen, so

besteht auch bei einer lizenzierten Vollversion seitens BPH keine Pflicht diese zu beheben.

- 9.9 Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass das Programm den individuellen Anforderungen des Lizenznehmers genügt. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse.

10. Haftung

- 10.1 BPH haftet unabhängig vom Rechtsgrund für Schäden, die durch von ihr zu vertretende schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht werden. Die Haftung ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen BPH bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, unterbliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 10.2 Die in 10.1 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, und für eventuelle Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 10.3 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet BPH nur insoweit, als ein solcher Verlust auch durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar gewesen wäre.

11. Sonstiges

- 11.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Willen der Parteien am nächsten kommen.
- 11.3 Für den kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehenden Ansprüche Köln vereinbart.